

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

## DENKMALPFLEGE:

AUFGRUND DER EINSTUFUNG DES PLANGEBIETES ALS ARCHÄOLOGISCHE VERDACHTSFLÄCHE SIND DIE VORBEREITENDEN ERDARBEITEN FRÜHZEITIG MIT DEM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, DIENSTSTELLE NÜRNBERG UND DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN, DAMIT DIESE ARBEITEN UND DIE HIERBEI ANFALLENDEN BODENAUFSCHLÜSSE DURCH EINEN MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTEN DES LANDESAMTES IN AUGENSCHIN GENOMMEN WERDEN KÖNNEN UND MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG UND DOKUMENTATION GGF. ANFALLENDER FUNDE ODER BEFUNDE FRÜHZEITIG VERANLASST WERDEN KÖNNEN.

GEMÄSS ART. 8 DENKMALSCHUTZGESETZ SIND BEI BAU- UND ERDARBEITEN ALLE BEOBACHTUNGEN UND FUNDE (UNTER ANDEREM BODENVERFÄRBUNGEN, HOLZRESTE, MAUERN, METALLGEGENSTÄNDE, STEINGERÄTE, SCHERBEN UND KNOCHEN) UNVERZÜGLICH, D.H. OHNE SCHULDHAFTES ZÖGERN, DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ODER DIREKT DEM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (TEL. 0911 / 25 58 50, FAX 0911 / 23 58 528) MITZUTEILEN.

DIE AUFGEFUNDENEN GEGENSTÄNDE UND DER FUNDORT SIND BIS ZU EINER WOCHENACH DER ANZEIGE UNVERÄNDERT ZU BELASSEN, SOFERN DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE DIE GEGENSTÄNDE NICHT VORHER FREIGIBT UND GESTATTET, DIE ARBEITEN FORTZUSETZEN.

ALLE AN DER BAUMASSNAHME BETEILIGTEN SIND HIERVON ZU UNTERRICHTEN.

## WASSERRECHT:

DER GELTUNGSBEREICH LIEGT IM WASSERSCHUTZGEBIET REDNITZTAL, ERWEITERTE SCHUTZZONE A. DIE WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG REDNITZTAL infra VON 06.12.1999 IST ZU BEACHTEN.

DIE WASSERRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN DER VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN UND ÜBER FACHBETRIEBE (VAwS), INSBESONDERE § 9 VAwS SIND ZU BEACHTEN.

DIE LAGERUNG VON ABFÄLLEN Z.B. BEIM ABRUCH DER VORHANDENEN BAUSUBSTANZ, DIE AUS WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN BESTEHEN ODER DENEN DIESE ANHAFTEN, DARF NUR NACH DEN ANFORDERUNGEN DES ANHANG 1 NR. 4 VAwS BZW. NACH NR. 8.2 TRwS 779 ERFOLGEN. EIN EINDRINGEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE IN DEN UNTERGRUND, Z.B. DURCH VERUNREINIGTES NIEDERSCHLAGSWASSER IST UNBEDINGT ZU VERMEIDEN. SCHADENSFÄLLE SIND UMGEHEND DEM ORDNUNGSAMT DER STADT FÜRTH ZU MELDEN.

## ALTLASTEN - ENTSORGUNG SCHADSTOFFBELASTETER MATERIALIEN

BEIM ABRISS DER BAUSUBSTANZ SOWIE BEI BODENAUSHUBMASSNAHMEN UND SONSTIGEN BODENEINGRIFFEN, INSBESONDERE BEI ENTSIEGELUNGEN, IST STELLENWEISE MIT EINER SCHADSTOFFBELASTUNG DES UNTERGRUNDES UND DER BAUSUBSTANZ ZU RECHNEN UND ZU BEACHTEN :

- SÄMTLICHE ENTSIEGELUNGS-, AUSHUB- UND ABRUCHMASSNAHMEN SIND VON EINEM AUF DEM ALTLASTENSEKTOR ERFAHRENEN SACHVERSTÄNDIGEN ÜBERWACHEN ZU LASSEN. DIESER IST DEM ORDNUNGSAMT DER STADT FÜRTH VOR BEGINN DER JEWELIGEN MASSNAHMEN ZU BENENNEN. DIE GUTACHTERLICHE ÜBERWACHUNG IST IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACHZUWEISEN.
- DIE LfU-ARBEITSHILFE "KONTROLLIERTER RÜCKBAU - KONTAMINIERTER BAUSUBSTANZ / ERKUNDUNG, BEWERTUNG, ENTSORGUNG" IST BEIM ABRISS DER BAUSUBSTANZ ZU BEACHTEN.
- SOFERN BEI BODENEINGRIFFEN BEREICHE OFFENGELEGT ODER FESTGESTELLT WERDEN, DIE ÜBER SIGNIFIKANT SCHADSTOFFBELASTET SIND ODER ZU SEIN SCHEINEN, IST EINE UNVERZÜGLICHE BENACHRICHTIGUNG DES ORDNUNGSAMTES FÜRTH SICHERZUSTELLEN.
- VOR BEGINN DER BAUMASSNAHMEN IST DEM ORDNUNGSAMT FÜRTH DAS ENTSORGUNGSKONZEPT ZU ÜBERSENDEN.
- DIE ORDNUNGSGEMÄSSE SEPARIERUNG UND ENTSORGUNG DER SCHADSTOFFHALTIGEN MATERIALIEN IST IN ABHÄNGIGKEIT DER ANALYTISCH FESTGESTELLTEN BELASTUNGSWERTE NACH CHARGENWEISER BEPROBUNG AUF GEEIGNETE WEISE ZU GEWÄHRLEISTEN.
- DIE ERGEBNISSE DER ÜBERWACHUNG SIND NACHZUVOLLZIEHBAR ZU DOKUMENTIEREN. DIE ENTSORGUNGSWEGE SÄMTLICHER ABFÄLLE SIND DARZUSTELLEN UND DIE ORDNUNGSGEMÄSSE ENTSORGUNG DER ABFÄLLE IST DURCH DIE VORLAGE DER AFALLRECHTLICHEN NACHWEISPAPIERE (ENTSORGUNGSNACHWIESE, BEGLEIT- BZW. ÜBERNAHMESCHEINE) NACHZUWEISEN. DER BERICHT IST DEM ORDNUNGSAMT DER STADT FÜRTH NACH ABSCHLUSS DER MASSNAHMEN IN 2-FACHER FERTIGUNG VORZULEGEN.
- EINE DOKUMENTATION ZUR AUFNAHME IN DAS ALTLASTENKATASTER DES LfU (AbuDIS Bayern) i.S. DER BayBodSchVwV IST ERFORDERLICH.